

# **SG\_GERICHTE IV 2016/292 vom 29. Oktober 2018**

SG Gerichte, 2018-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_IV\\_2016\\_292](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV_2016_292)

FR: SG\_GERICHTE IV 2016/292 du 29 octobre 2018

IT: SG\_GERICHTE IV 2016/292 del 29 ottobre 2018

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Oktober 2018, IV 2016/292).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

ATSG völlig zuwiderlaufen würde. Gemäss der Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen ist es deshalb zulässig, anstatt auf den realen, objektiv beweislosen Sachverhalt am 30. April 2001 auf jenen Sachverhalt abzustellen, der der Mitteilung vom 30. April 2001 zugrunde gelegt worden ist. Trotz der vom psychiatrischen Sachverständigen der ZIMB AG geweckten Zweifel an der Überzeugungskraft des Berichtes der Fachstelle für Sozialpsychiatrie und Psychotherapie F.\_\_\_\_ vom 27. März 2001 ist also für die Beantwortung der Frage nach einer relevanten Sachverhaltsveränderung davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 30. April 2001 wegen einer schwergradigen depressiven Störung und wegen einer Panikstörung vollständig arbeitsunfähig gewesen ist. 2. 2.1 Gemäss den beiden überzeugenden Gutachten der ZIMB AG hat der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung an keiner psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung mehr gelitten, die seine Arbeitsfähigkeit eingeschränkt hätte. Die Sachverständigen haben den Beschwerdeführer persönlich untersucht und sich eingehend mit den Vorakten auseinandergesetzt. Sie haben die objektiven klinischen Befunde ausführlich beschrieben und ihre Schlussfolgerungen bezüglich der Diagnosestellung und der Arbeitsfähigkeitsschätzung überzeugend begründet. Widersprüchlichkeiten sind nicht auszumachen. Auch in den übrigen Akten finden sich keine Hinweise, die Zweifel am Beweiswert der beiden Gutachten der ZIMB AG wecken würden. Der Beschwerdeführer hatte sich vor der ersten Begutachtung gar nicht in einer psychiatrischen Behandlung befunden. Nach der ersten Begutachtung hat er sich zwar zu Dr. H.\_\_\_\_ in eine Behandlung begeben, aber dieser hat in seinen Berichten keine Ausführungen gemacht, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der psychiatrischen Teilgutachten der ZIMB AG wecken würden. Bezüglich des somatischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers liegen keine medizinischen Berichte bei den Akten, die von den beiden Gutachten der ZIMB AG abweichende Diagnosen oder Arbeitsunfähigkeitsatteste enthalten würden. Zusammenfassend ist also mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt, dass der Beschwerdeführer am 7. Juli 2016 uneingeschränkt arbeitsfähig für leidensadaptierte Tätigkeiten gewesen ist. Damit steht © Kanton St.Gallen 2026 Seite 10/12

Publikationsplattform St.Galler Gerichte fest, dass sich der Sachverhalt in der Zeit zwischen dem 30. April 2001 und dem 7. Juli 2016 massgebend verändert hat, weshalb die laufende

Rente hat revidiert werden müssen. 2.2 Entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers spielen weder das Alter des Beschwerdeführers noch die Dauer des Rentenbezuges eine Rolle bei der Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit einer Rentenrevision. Der vom Rechtsvertreter ins Feld geführte Abs. 4 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a betrifft nur die Rentenanpassung im Sinne des Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a und nicht etwa auch die „normale“ Rentenrevision im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG. Der Abs. 4 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a ist für das vorliegende Verfahren folglich irrelevant. Das Bundesgericht erachtet zwar eine Rentenrevision ab einem bestimmten Alter des Rentenbezügers oder ab einer bestimmten Rentenbezugsdauer nur als zulässig, wenn vorgängig berufliche Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind. Diese Praxis entbehrt jedoch jeder gesetzlichen Grundlage. Die Beschwerdeführerin hätte die Rente folglich direkt nach der ersten Begutachtung durch die ZIMB AG revidieren dürfen. Selbst wenn man aber die Praxis des Bundesgerichtes anwenden wollte, wäre es vorliegend zulässig gewesen, die laufende Rente zu revidieren, denn die Beschwerdegegnerin hat versucht, den Beschwerdeführer mittels beruflicher Massnahmen in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren. Aus dem Umstand, dass er diese Bemühungen vom ersten Tag an torpediert und letztlich zum Scheitern verurteilt hat, kann der Beschwerdeführer natürlich nichts zu seinen Gunsten ableiten. 2.3 Da der Beschwerdeführer über keine qualifizierte berufliche Ausbildung verfügt, bestehen sowohl die Validen- als auch die Invalidenkarriere in der Verrichtung einer (leidensadaptierten) Hilfsarbeit. Das Valideneinkommen und der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens sind also betraglich identisch, weshalb der Invaliditätsgrad anhand eines sogenannten Prozentvergleichs berechnet werden kann. Er entspricht folglich dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, korrigiert um einen allfälligen Abzug vom Tabellenlohn. Gründe für einen solchen Abzug sind vorliegend nicht ersichtlich. Da der Beschwerdeführer zudem überdurchschnittlich intelligent ist (er hat in seinem Herkunftsland zwei Jahre lang Jura studiert), und da er deshalb einen über dem Zentralwert liegenden Lohn erzielen könnte, würde ein allfälliger Tabellenlohnabzug ohnehin durch einen entsprechenden „Tabellenlohnzuschlag“ © Kanton St.Gallen 2026 Seite 11/12

Publikationsplattform St.Galler Gerichte kompensiert werden. Zusammenfassend ist ein Tabellenlohnabzug vorliegend nicht gerechtfertigt. Der Invaliditätsgrad beträgt somit null Prozent, das heisst der Beschwerdeführer ist nicht mehr invalid. Er hat folglich keinen Anspruch mehr auf eine Rente der Invalidenversicherung. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig. 3. Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.